

Kampf gegen den Kaiser und seinen Gegenpapst. In wie weit er dabei durch den Abt Hugo von Cluni beeinflusst wurde, der durch ihn sofort nach Rom berufen war, lässt sich schwer erkennen. Die Äbte von Cluni hatten sich in dem Streit zwischen Kaiser und Papst sehr neutral verhalten, weil sie ihren Gewohnheiten gemäss den Sieg ihrer Regel in Deutschland lieber in altgewohnter Weise ohne Kampf und Königssturz gewonnen hätten, was ihnen in den anderen Ländern geglückt war. Ob Gregor VII. den Abt Hugo wegen seiner Freundschaft mit dem Kaiser exkommuniziert und erst kurz vor Canossa von dem Bann losgesprochen hatte, muss dahingestellt bleiben; denn gerade Berthold, der Fortsetzer der Chronik Hermanns von Reichenau, in der von dieser Exkommunikation erzählt wird, muss wegen seiner leidenschaftlichen Feindschaft gegen Heinrich IV. mit Vorsicht benutzt werden. Aber Abt Hugo war es ja trotz seiner politischen Neutralität gewesen, der sich auf Veranlassung des Abtes Bernhard von Marseille entschloss, Hirsau zu einem Zentrum der deutschen Reformbewegung zu machen. Nun kam mit Urban II. in Sachen der Reformbewegung eine Wandlung der päpstlichen Politik überhaupt. So eng der Papst seit den Jahren, in denen er als Mönch in Cluni lebte, mit Abt Hugo verbunden war, so wenig dachte er daran, sich seinen Ratschlägen und seiner Klosterpolitik zu fügen. Wiederum ist das, was hier zu sagen ist, nicht aus den Chroniken und Annalen der zeitgenössischen Geschichtsschreiber zu entnehmen, sondern nur aus den päpstlichen Urkunden jener Zeit. Sie enthalten so wichtige Angaben, dass sie uns einen klaren Einblick in die Klosterpolitik Urbans II. gestatten. Wir erinnern uns, dass Gregor VII. am 3. Mai 1080 ein Privileg für das Kloster Allerheiligen in Schaffhausen ausgestellt hatte. In ihm waren alle bisherigen Formen der päpstlichen Klosterprivilegien aufgegeben. Jenes Privileg Gregors VII. enthielt nicht nur die Unterstellung der Abtei unter den apostolischen Stuhl, also die Verleihung des Rechtes der Exemption, sondern in ihm war zugleich das ältere Privileg Alexanders II., das die Bestätigung der Vogtei der Grafen von Calw, der Gründer des Klosters, enthielt, ausdrücklich als ungültig kassiert. Jetzt erhielt dieselbe Abtei als nächstes Privileg eine völlig anders formulierte Urkunde Urbans II.. Hatten in dem ~~Sehe~~ älteren Schaffhausener Privileg zufolge die Grafen von Nellenburg als Gründer des Klosters Allerheiligen auf die Vogtei verzichtet - wie wir bemerken wollen; entsprechend den Beschlüssen der Fastensynode von 1080, in denen alle Laienrechte an den Klöstern unter sagt wurden - , so erhielt die Abtei jetzt von Urban II. am 6. März 1090 ein Privileg, in dem die Unterstellung unter den apostolischen Stuhl (die sogenannte "Freiheit") unter Verzicht der Gründer auf den Besitz des Klosters bestätigt wurde. Noch bedeutungsvoller aber wurde es, dass in einem an demselben Tage des 6. März 1090 für das Chorherrenstift Rottenbuch in der Diözese Freising, eine Gründung des Herzogs Welf von Bayern aus der Zeit um 1074, ausgestellt wurde ausser der Verleihung der "Freiheit" zugleich eine Bestimmung, durch die der Herzog Welf vom Papste zum Vogt des Stiftes ernannt wurde. Das aber war eine Übernahme des königlichen Rechtes der Vogteiernennung seitens des Papstes. Selbst der Wortlaut der Ernennung war aus den königlichen Diplomen übernommen. Die hier zum ersten Male erscheinende Formel, durch die der Papst als Eigenherr der kurialen Klöster das königliche Recht der Übertragung der Kloster Vogtei für sich in Anspruch nahm, zeigt, was Urban II. im Unterschiede von Gregor VII. in seiner Klosterpolitik erstrebte: neben die Oberhoheit des Königs über die Reichsklöster sollte die Oberhoheit des Papstes über die kurialen, d.h. über die exemten Klöster treten. Die päpstliche Immunität wurde in Konkurrenz gesetzt zur königlichen Immunität. An dieser wichtigen bisher nicht beachteten Wandlung der päpstlichen Klosterpolitik erkennt man, wie sehr der neue Papst seinem Vorgänger Gregor VII. als Politiker überlegen war. Durch diese Formen sicherte sich Urban II. in ~~Kampf um die Eigenklöster der weltlichen Grossen~~ die Gunst der Fürsten und des hohen Adels, denen er die Vogtei liess, und setzte trotzdem das päpstliche Besitzrecht an diesen Klöstern durch. Denn die Rottenbuchener Formel wurde, was von grosser Bedeutung war, im Jahre 1095 auf das Zentrum der deutschen Reformbewegung in Hirsau übertragen, und damit musste auch dieses

H. aufgegeben.

Wiederum

H. Privileg, das

H. wurde, das

H. Bestimmung